Das neue Betreuungsrecht: die verschiedenen Betreuer

DITSCHLER
Seminare & Arbeitshilfen
zum Arbeits- und Sozialrecht

Rechtliche Betreuer

Ehrenamtliche Betreuer

Natürliche Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen

§ 19 Abs. 1 BtOG

„Familienbetreuer“

Eine Person, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zu dem Betreuten hat

§ 1817 Abs. 1 BGB

Bei der Auswahl sind die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenskonflikten zu berücksichtigen

„Fremdbetreuer“

Eine Person, die keine familiären Beziehungen oder persönliche Bindungen zu dem Betreuten hat

§ 1817 Abs. 1 BGB

Ein Fremdbetreuer soll nur dann bestellt werden, wenn er mit einem anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung geschlossen hat

Berufliche Betreuer

Natürliche registrierte Personen, die rechtliche Betreuungen als berufliche Tätigkeit führen

§ 19 Abs. 2 BtOG

Selbstständige Betreuer

die rechtliche Betreuung wird als selbstständige berufliche Tätigkeit geführt

§ 19 Abs. 2 BtOG

Vereinsbetreuer

die rechtliche Betreuung wird beruflich als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins geführt

§ 19 Abs. 2 BtOG

Ein beruflicher Betreuer soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht.

Juristische Person als Betreuer

Betreuungsverein als Betreuer

Juristische Person, die rechtliche Betreuungen führt

§ 16 BtOG

Vereinsmitarbeiter

die Wahrnehmung der Betreuung wird einzelnen Personen übertragen

§ 1818 Abs. 2 BGB

Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann.

§ 1818 Abs. 1 BGB

Betreuungsbehörde

Juristische Person, die rechtliche Betreuungen führt

§ 13 BtOG

Behördenmitarbeiter

die Wahrnehmung der Betreuung wird einzelnen Personen übertragen

§ 1818 Abs. 4 BGB

Behördenbetreuer

Mitarbeiter, der vom Betreuungsgericht bestellt wird

§ 1819 Abs. 3 BGB

Kann der Volljährige weder durch eine oder mehrere natürliche Personen noch durch einen Betreuungsverein hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde zum Betreuer.

§ 1818 Abs. 5 BGB

Betreuer mit einer besonderen Funktion

Mehrere Betreuer

Natürliche Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen

§ 1817 Abs. 1 BGB

Mehrere berufliche Betreuer werden nur als Sterilisationsbetreuer, Verhinderungsbetreuer oder Ergänzungsbetreuer bestellt

§ 1817 Abs. 1 BGB

Verhinderungsbetreuer

Soweit ein Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, wird hierfür ein Verhinderungsbetreuer bestellt

§ 1818 Abs. 4 BGB

Als Verhinderungsbetreuer kann auch ein anerkannter Betreuungsverein bestellt werden

§ 1818 Abs. 4 BGB

Ergänzungsbetreuer

Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Aufgaben des Betreuten zu besorgen, wird hierfür ein Ergänzungshelfer bestellt

§ 1817 Abs. 5 BGB

Kontrollbetreuer

Der Kontrollbetreuer übernimmt Aufgaben des Bevollmächtigten

§ 1820 Abs. 3 BGB

Sterilisationsbetreuer

Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen

§ 1817 Abs. 2 BGB

Die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation darf weder einem Betreuungsverein noch einer Betreuungsbehörde übertragen werden

§ 1818 Abs. 5 BGB

Quelle: Poster Nr. 114-5